

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/30 3Ob27/80, 3Ob116/84, 3Ob23/87, 3Ob2442/96f, 3Ob308/97h, 8Ob220/02i, 15Os101/15i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1980

Norm

ABGB §428

ABGB §452d

Rechtssatz

Das zur Übertragung des Eigentums (§ 428 ABGB), nicht aber zum Pfandrechtserwerb (§§ 451 f ABGB) ausreichende Besitzkonstitut ist keine taugliche Erwerbsart (modus) zur Begründung von Sicherungseigentum. Befindet sich die von der Sicherungsabrede betroffene Sache nicht in der Gewahrsame des Eigentümers, sondern eines Dritten, ist zur Übertragung des Sicherungseigentums auch die Besitzanweisung hinreichend. Darunter versteht man die vom Erwerber gebilligte Erklärung des Veräußerers an den dritten Inhaber, dieser möge die Sache nicht mehr für ihn, sondern für den Erwerber innehaben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 27/80

Entscheidungstext OGH 30.04.1980 3 Ob 27/80

- 3 Ob 116/84

Entscheidungstext OGH 09.01.1985 3 Ob 116/84

nur: Das zur Übertragung des Eigentums (§ 428 ABGB), nicht aber zum Pfandrechtserwerb (§§ 451 f ABGB) ausreichende Besitzkonstitut ist keine taugliche Erwerbsart (modus) zur Begründung von Sicherungseigentum.

(T1)

Veröff: SZ 58/1

- 3 Ob 23/87

Entscheidungstext OGH 18.02.1987 3 Ob 23/87

Veröff: SZ 60/29 = JBI 1987,383

- 3 Ob 2442/96f

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2442/96f

nur: Das zur Übertragung des Eigentums (§ 428 ABGB), nicht aber zum Pfandrechtserwerb (§§ 451 f ABGB) ausreichende Besitzkonstitut ist keine taugliche Erwerbsart (modus) zur Begründung von Sicherungseigentum. Befindet sich die von der Sicherungsabrede betroffene Sache nicht in der Gewahrsame des Eigentümers, sondern eines Dritten, ist zur Übertragung des Sicherungseigentums auch die Besitzanweisung hinreichend. (T2)

- 3 Ob 308/97h

Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 308/97h

Auch; nur T1

- 8 Ob 220/02i

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 Ob 220/02i

Auch

- 15 Os 101/15i

Entscheidungstext OGH 07.10.2015 15 Os 101/15i

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011202

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at